

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 22. Januar 2025 nachstehende Promotionsordnung erlassen.

Inhalt:

Abschnitt 1. Voraussetzungen der Promotion

- § 1 Recht zur Promotion
- § 2 Zulassung zur Promotion
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Abschnitt 2. Prüfungsverfahren

- § 4 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 5 Promotionsleistungen, Prüfungssprache
- § 6 Dissertation
- § 7 Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 8 Begutachtung und Benotung der Dissertation
- § 9 Einsichtnahme
- § 10 Annahme und Ablehnung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Öffentliche Verteidigung
- § 13 Benotung der Verteidigung, Prüfungsgesamtnote
- § 14 Säumnis
- § 15 Wiederholung der Verteidigung
- § 16 Mitteilung im Falle des Nichtbestehens

Abschnitt 3. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Pflichtexemplare
- § 19 Promotionsurkunde, vorläufige Titelführungsberechtigung
- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Abschnitt 4. Besondere Promotionsverfahren

- § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (kooperatives Promotionsverfahren)
- § 22 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät (Cotutelle)
- § 23 Ehrenpromotion

Abschnitt 5. Nachträgliche Entscheidungen, Schutz- und Schlussbestimmungen

- § 24 Erneuerung der Doktorwürde
- § 25 Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit, Nachteilsausgleich
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt 1. Voraussetzungen der Promotion

§ 1 Recht zur Promotion

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte („Dr. iur.“) im ordentlichen Verfahren und den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber („Dr. iur. honoris causa“).

§ 2**Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Erste Juristische Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Hochschulabschlussprüfung (Diplom) mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote abgelegt hat; die Erste Juristische Prüfung oder Zweite Juristische Staatsprüfung muss mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis bestanden sein; über die Gleichwertigkeit einer sonstigen juristischen Hochschulabschlussprüfung (Diplom) entscheidet der Fakultätsrat.

Für Bewerberinnen und Bewerber, welche die Erste Juristische Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz in der vor dem 1. Juli 2003 geltenden Fassung bestanden haben, tritt die Erste Juristische Staatsprüfung an die Stelle der Ersten Juristischen Prüfung.

- (2) Der Gesamtnote "vollbefriedigend" in Abs. 1 Satz 1 steht die Note "befriedigend" gleich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an einem an einer Juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes veranstalteten Seminar teilgenommen hat und die dort von ihm erbrachte Leistung mit mindestens "gut" bewertet worden ist.
- (3) 1. Bewerberinnen oder Bewerber, die nach mindestens 3-semesterigem Regelstudium einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erlangt haben, dessen Gesamtnote mindestens einem
- a) vollbefriedigenden Ergebnis bzw. dem Prädikat „magna cum laude“ dieser Ordnung entspricht, stehen Bewerbern nach Abs. 1 gleich
 - b) befriedigenden Ergebnis bzw. dem Prädikat „cum laude“ dieser Ordnung entspricht, stehen Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 2 gleich; Abs. 2 Hs. 2 gilt entsprechend.

In Zweifelsfällen über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat nach Maßgabe von Abs. 4 Satz 4, 5.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die oder der einen rechtswissenschaftlichen Bachelorgrad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf den Bachelorgrad nach § 9 SächsJAG und damit vergleichbare Bachelorabschlüsse. Im Übrigen gilt Abs. 3 Nr. 1 entsprechend. Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus je einer vom Dekan gestellten Aufsichtsarbeit im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht, die dem Schwierigkeitsgrad der Ersten Juristischen Prüfung entsprechen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Stunden. Zur Begutachtung und Bewertung auf Grundlage der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt die Dekanin oder der Dekan jeweils zwei Prüferinnen und Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2. Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote der drei Arbeiten mindestens „befriedigend“ (6,5 Punkte) beträgt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmalig und nur insgesamt wiederholt werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie Deutschkenntnisse oder im Falle eines erfolgreichen Antrags nach § 5 Satz 3 Englischkenntnisse mindestens auf Sprachniveau B2 besitzen, die durch ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden, und
1. eine der Ersten Juristischen Prüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, oder
 2. eine Prüfung im Sinne der Nr. 1 mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "befriedigend" der deutschen Juristischen Prüfungen entspricht, sowie die Voraussetzung des Abs. 2 Hs. 2 (Seminar mit der Note "gut") erfüllen.

Über die Gleichwertigkeiten gemäß Nr. 1 und 2 entscheidet der Fakultätsrat. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Rechtsprüfung ist in der

Regel festzustellen, wenn ihr ein mindestens vierjähriges rechtswissenschaftliches Regelstudium vorangegangen ist. Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "vollbefriedigend" ist festzustellen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 15 % der Absolventinnen und Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. Die Gleichwertigkeit der erzielten Note mit der Note "befriedigend" ist festzustellen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Bescheinigung der das ausländische Prüfungszeugnis ausstellenden Behörde nachweist, dass er nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt. Im Falle eines von einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer Universität eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehenen volljuristischen Magister- oder Mastergrades bedarf es der Feststellung als gleichwertige ausländische Rechtsprüfung nicht, wenn der Erwerb dieses Grades einen ersten volljuristischen Abschluss (Diplom, Examen, Bachelor) sowie ein weiteres mindestens 3-semesteriges Regelstudium voraussetzt. Ein Studium gilt als volljuristisch, wenn das Curriculum der Pflicht- und Wahlpflichtfächer zu mindestens 85 % rechtswissenschaftliche Materien umfasst.

- (5) Seminare, die an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Juristischen Fakultät im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes veranstaltet wurden, stehen Seminaren an einer Juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Regel gleich. Hierüber sowie über die Gleichwertigkeit der durch die Bewerberin oder den Bewerber in einem solchen Seminar erzielten Note mit der Note "gut" entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Beabsichtigt die Dekanin oder der Dekan die Gleichwertigkeit des Seminars oder der erzielten Note abzulehnen, so entscheidet der Fakultätsrat. Hat die Bewerberin oder der Bewerber an einer in- oder ausländischen Universität einen Magister-, Master- oder Bachelorgrad aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Magister-, Master- oder Bachelorarbeit) erworben, so kann der Fakultätsrat von dem nach Abs. 2 Hs. 2 erforderlichen Seminar absehen; die für die Magister-, Master- oder Bachelorarbeit erteilte Note ist hierbei angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung zur

Promotion gemäß Abs. 3 beantragt wird oder die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 4 aufgrund des Magister-, Master- oder Bachelorgrades als ausländische Rechtsprüfung beantragt wird.

- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der von einem an der Fakultät berufenen Hochschullehrer als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Abs. 1 befreit, wenn er nachweist, dass er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, so kann er einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an die Dekanin oder den Dekan richten. Dem Antrag sind beizufügen
1. ein in deutscher oder im Falle eines erfolgreichen Antrags nach § 5 Satz 3 ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten auch Informationen über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers enthält;
 2. die Zeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 bis 5, mit Ausnahme der von der Juristenfakultät ausgestellten Seminarscheine jeweils in beglaubigter und auf Anforderung des Dekanats auf Deutsch oder Englisch übersetzter Kopie;
 3. eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Person gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2, 3, die die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernommen hat (Betreuerinnen oder Betreuer); dabei ist das Thema bzw. der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation zu benennen (Muster siehe Anlage 1).
 4. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg sich die Doktorandin oder der Doktorand schon einer Doktorprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes unterzogen hat; Prüfungszeugnisse sind vorzulegen.

- (2) Über die Annahme als Doktorand entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Dekanin oder der Dekan. Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder wiederholt ohne Erfolg der Ersten Juristischen Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung unterzogen haben, werden nicht angenommen. Mit der Annahme als Doktorand wird der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen.
- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erlischt
1. mit Ablauf von sechs Jahren nach Aufnahme in das Doktorandenverzeichnis, wenn nicht zuvor der Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gestellt oder unter Vorlage einer aktualisierten Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Fortführung der Promotion gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt wird.
 2. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor der Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 4.

Mit dem Erlöschen der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem Doktorandenverzeichnis der Fakultät gestrichen.

- (4) Die Juristenfakultät der Universität Leipzig strebt die Einführung eines Doktoranden- und Postdoktoranden-Verwaltungssystems (DPVS) an. Nach erfolgreicher Implementierung bildet dieses sowohl für das Dekanat als auch für die Bewerberin oder den Bewerber die Grundlage für eine einheitliche systemseitige Administration von Promotionsverfahren.

Abschnitt 2. Prüfungsverfahren

§ 4 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein aktualisierter Lebenslauf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1;
 2. ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG, sofern die Doktorandin oder der Doktorand länger als drei Monate exmatrikuliert ist und in keinem Beschäftigtenverhältnis an der Universität Leipzig steht;
 3. eine Erklärung darüber, ob ein Verfahren gegen ihn schwebt oder stattgefunden hat, sofern die Doktorandin oder der Doktorand einer Berufsgerichtsbarkeit oder Disziplinalgewalt untersteht (Muster siehe Anlage 2);
 4. eine aktualisierte Erklärung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 sowie eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat (Muster siehe Anlage 2);
 5. eine Erklärung, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat, sowie die Regeln der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten hat (Muster siehe Anlage 2);
 6. die Dissertation als Manuskript in drei Exemplaren sowie in durchsuchbarer elektronischer Form.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, soweit nicht ein Beschluss des Fakultätsrates erforderlich ist, die Dekanin oder der Dekan.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Antrag nach Abs. 1 Satz 1 in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt sie oder er ihn zurück, bevor beide Gutachterinnen oder

Gutachter für die Dissertation bestellt sind, gilt er als nicht gestellt. Nimmt er oder sie ihn nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 5

Promotionsleistungen, Prüfungssprache

Promotionsleistungen sind die Dissertation und deren öffentliche Verteidigung. Die Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan, dem ein Nachweis von Englischkenntnissen mindestens auf Sprachniveau B2 beizufügen ist, kann der Fakultätsrat das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache genehmigen. In einem solchen Fall kann auch die öffentliche Verteidigung in englischer Sprache stattfinden.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln und eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen, die seine Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut.
- (2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen, deren Erscheinen nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Eine Dissertation, die bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, kann grundsätzlich nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

§ 7

Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Nach der Zulassung zur Prüfung bestimmt die Dekanin oder der Dekan zur Bewertung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Als Gutachterinnen und Gutachtern können Professorinnen und Professoren, entpflichtete Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, nach § 92 Abs. 3 SächsHSG kooptierte Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Im Benehmen mit dem Fakultätsrat können auf Antrag ferner Personen zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt werden, die eine mit einer Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können. Einer der Gutachterinnen oder Gutachtern muss ein an die Juristenfakultät berufene Professorin oder Professor sein.
- (2) Zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter ist grundsätzlich die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer im Sinne des Abs. 1 zu bestellen, der die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden übernommen hat.
- (3) Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten an, so kann der Zweitgutachter einer anderen Fakultät angehören.

§ 8

Begutachtung und Benotung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter legen begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der folgenden Prädikate als Note zu erteilen: „rite“ (ausreichend), „cum laude“ (gut), „magna cum laude“ (sehr gut), „summa cum laude“ (ausgezeichnet). Der Vorschlag, die Dissertation abzulehnen, entspricht dem Prädikat „insufficienter“ (ungenügend).
- (2) Jede Gutachterinnen oder jeder Gutachter soll die Begutachtung aussetzen, bis die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation – abgesehen

von geringfügigen Verbesserungen – in einen druckreifen Zustand gebracht hat.

- (3) Die Dauer der Begutachtung durch die Gutachter beträgt jeweils sechs Monate. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, indem die Gutachterin oder dem Gutachter die Dissertation durch das Dekanat zur Begutachtung zugeht. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag einer Gutachterin oder eines Gutachters und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden die Dauer der Begutachtung verlängern. Im Falle eines Überschreitens der Frist nach Satz 1 soll die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.
- (4) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen (§ 8 Abs. 1 Satz 1), so ist die Prüfung nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand ist davon schriftlich zu unterrichten. Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten. Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist das Verfahren gemäß § 9 fortzusetzen. Hat einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung und der andere die Annahme der Dissertation empfohlen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. Sätze 1 - 4 gelten in diesem Fall sodann entsprechend.

§ 9

Einsichtnahme

Haben die Gutachterinnen und Gutachter die Gutachten erstattet, so teilt die Dekanin oder der Dekan den Hochschullehrern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation zwei Wochen zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Benotung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 beizufügen. Ein beabsichtigtes Votum ist innerhalb der Auslegungsfrist anzukündigen.

§ 10

Annahme und Ablehnung der Dissertation

- (1) Die von den Gutachterinnen und Gutachtern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. Hat einer von mehreren Gutachterinnen oder Gutachtern oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder zuzüglich der nach § 93 Abs. 2 S. 1, 2 SächsHSG anwesenden weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und kooptierten Professorinnen oder Professoren über die Annahme der Dissertation und deren Gesamtnote; § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Die nichtpromovierten Mitglieder des Fakultätsrates nehmen an der Entscheidung mit beratender Stimme teil.
- (2) Wird die Dissertation durch Beschluss des Fakultätsrates abgelehnt, so gelten § 8 Abs. 4 Sätze 1 - 3 entsprechend.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers einen Termin zur öffentlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit und setzt einen Prüfungsausschuss von zwei Mitgliedern ein, dem der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter angehören muss. Zum Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur bestimmt werden, wer gemäß § 7 als Gutachterin oder als Gutachter bestimmt werden kann. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Voten gemäß § 9 Satz 2 abgegeben haben, sind berechtigt, an der öffentlichen Verteidigung mit Stimmrecht mitzuwirken; die Absicht ist der Dekanin oder dem Dekan mit Einreichung des Votums anzuzeigen.
- (2) Den Vorsitz führt ein von der Dekanin oder vom Dekan beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragter Hochschullehrer.

§ 12

Öffentliche Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich. Sie soll insbesondere dazu dienen, die Ergebnisse der Dissertation vorzustellen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, dazu Fragen zu stellen.
- (2) Die Dauer der Verteidigung einschließlich der Diskussion von Fragen gemäß Abs. 1 Satz 2 beträgt in der Regel 60 Minuten. Jede Doktorandin oder jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Bewertung der Verteidigung enthält.

§ 13

Benotung der Verteidigung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Verteidigung setzt der Prüfungsausschuss zusammen mit den nach § 11 Abs. 1 Satz 3 mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Note der Verteidigung gemäß den in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Prädikaten fest. Die Verteidigung ist nicht bestanden, wenn das Prädikat "insufficenter" festgesetzt wird. Kann keine Einigung auf ein Prädikat erzielt werden, so vergibt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und jede mitwirkende Hochschullehrerin oder jeder mitwirkende Hochschullehrer gesondert ein Prädikat; als Note der Verteidigung wird in diesem Fall das nach Umwandlung entsprechend Abs. 2 Satz 2 bestimmte und auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel aller vergebenen Prädikate festgesetzt; Abs. 3 ist nicht anzuwenden.
- (2) Ist die Verteidigung gemäß Abs. 1 bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungsgesamtnote gemäß den in § 8 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Prädikaten fest. Hierzu sind die durch alle Gutachterinnen und Gutachter und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mittels Votum erteilten Noten der Dissertation sowie die Note der Verteidigung gemäß Abs. 1 Satz 1 in folgende Zahlenprädikate umzuwandeln: „insufficenter“ = 0, „rite“ = 1, „cum laude“ = 2, „magna cum laude“ =

3, „summa cum laude“ = 4. Sodann ist aus den Noten der Dissertation das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel (Gesamtnote der Dissertation) zu bilden. Aus der dreifach gewichteten Gesamtnote der Dissertation sowie aus der einfach gewichteten Note der Verteidigung gemäß Abs. 1 ist sodann das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel zu bilden.

- (3) Die Prüfungsgesamtnote lautet bei einem Ergebnis nach Abs. 2 Satz 4 von

3,50	bis	4,00	„summa cum laude“;
2,50	bis	3,49	„magna cum laude“;
1,50	bis	2,49	„cum laude“;
0,50	bis	1,49	„rite“;
0,00	bis	0,49	„insufficenter“.

- (4) Wird die Prüfungsgesamtnote mit "insufficenter" festgesetzt, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden.

§ 14

Säumnis

Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Prüfungstermin zur Verteidigung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden. Eine versäumte Verteidigung kann einmal erneut angesetzt werden; im Falle erneuter Säumnis ohne hinreichende Entschuldigung gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung der Verteidigung

Ist die Verteidigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt dafür eine Frist von mindestens drei, höchstens neun Monaten. Ist die Verteidigung zum wiederholten Male nicht bestanden, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 16
Mitteilung im Falle des Nichtbestehens

Von dem Nichtbestehen der Promotionsprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fakultäten Mitteilung gemacht.

Abschnitt 3.
Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17
Veröffentlichung der Dissertation

Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation innerhalb eines Jahres in der von der Dekanin oder vom Dekan genehmigten Fassung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder als selbstständige Schrift zu veröffentlichen und in 20 Pflichtexemplaren an die Fakultät abzuliefern. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18
Pflichtexemplare

Die abzuliefernden Pflichtexemplare müssen als Dissertation gekennzeichnet sein und den Ort der Promotion benennen.

§ 19
Promotionsurkunde, vorläufige Titelführungsberechtigung

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch die Dekanin oder den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde vollzogen. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der Verteidigung. Die

Urkunde enthält den Titel der Arbeit, den Tag der Verteidigung und die Prüfungsgesamtnote. Sie wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgefertigt, mit dem Siegel der Fakultät versehen und zusätzlich von der Rektorin oder vom Rektor unterschrieben; eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Akten zu nehmen. Auf Antrag wird eine englischsprachige Bestätigung über die Promotion ausgestellt. Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist der Promovierte zur Führung des Dokortitels berechtigt.

- (2) Erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare durch Vorlage einer Verlagsbestätigung bzw. eines Verlagsvertrags gesichert, so kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Titelführungsberechtigung aussprechen.

§ 20

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei seinen Promotionsleistungen oder bei den Nachweisen gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 4 Abs. 1 Satz 2 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

Abschnitt 4.
Besondere Promotionsverfahren

§ 21

**Promotion in gemeinsamer Betreuung
mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
(kooperatives Promotionsverfahren)**

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden.
- (2) Vom zuständigen Fakultätsrat der betreffenden Hochschule für angewandte Wissenschaften wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer benannt, der zusammen mit dem Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Betreuung der Dissertation übernimmt und im Prüfungsverfahren grundsätzlich als Zweitgutachter bestellt wird.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung.

§ 22

**Promotion in gemeinsamer Betreuung
mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät (Cotutelle)**

- (1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule/Fakultät (Partnereinrichtung) durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Über die gemeinsame Betreuung einer Promotion ist mit der Partnereinrichtung eine Vereinbarung zu schließen, die auch Regelungen zum Ablauf des Prüfungsverfahrens trifft. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion müssen sowohl an der Partnereinrichtung als auch nach Maßgabe des § 2 erfüllt sein.

- (4) Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partnereinrichtung. Findet das Promotionsverfahren an der Juristenfakultät statt, so ist die Betreuerin oder der Betreuer der Partnereinrichtung zum Zweitgutachter zu bestellen. Unter Beachtung von § 41 Abs. 6 Satz 5 SächsHSG ist die Betreuerin oder der Betreuer der Partnereinrichtung ferner zum Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestellen, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der Partnereinrichtung vorgeschlagenes Mitglied dieser Einrichtung. In der Vereinbarung nach Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Betreuerin oder der Betreuer oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Juristenfakultät am Prüfungsverfahren der Partnereinrichtung mitwirkt. Findet die mündliche Promotionsleistung an der Partnereinrichtung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form statt, so steht diese der öffentlichen Verteidigung an der Juristenfakultät gleich.
- (5) Die Dissertation ist in der Sprache des Einreichungsortes mit einer Zusammenfassung in der Sprache der Partnereinrichtung vorzulegen.
- (6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von der Juristenfakultät und der Partnereinrichtung gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen beider Einrichtungen, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

§ 23

Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften auf Beschluss des Fakultätsrates Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber („Dr. iur. honoris causa“ – „Dr. iur. h. c.“).

- (2) Vor der Beschlussfassung muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Dekanin oder vom Dekan ausgefertigten Urkunde, in dem die Verdienste des Promovierten zu würdigen sind.

Abschnitt 5. Nachträgliche Entscheidungen, Schutz- und Schlussbestimmungen

§ 24 Erneuerung der Doktorwürde

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates die Doktorwürde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 25 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad (einschließlich des Doktors ehrenhalber) kann entzogen werden, wenn

1. er durch Täuschung erworben wurde oder
2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Doktors ehrenhalber wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad entzogen werden; ist sie oder er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

§ 26

Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit, Nachteilsausgleich

- (1) Die Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 15 Satz 2 und § 17 Satz 1 und 2 verlängern sich um die Dauer von dem Dekanat unverzüglich angezeigter Inanspruchnahme von Zeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz. Dies gilt entsprechend für zeitliche Zielvorgaben und Fristen im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für dem Dekanat mittels ärztlichem Attest nachgewiesene länger andauernde Krankheiten. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand mittels nachgewiesener Behinderung oder ärztlich attestierter chronischer Erkrankung glaubhaft, dass sie oder er die Promotionsleistungen nach § 5 Satz 1 nicht oder nicht vollständig in der vorgesehenen Form ablegen kann, so kann ihr oder ihm vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein geeigneter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

§ 27

Übergangsregelung

Promotionsverfahren, in denen ein Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß § 2 vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt worden ist, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen, soweit diese nicht den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes widersprechen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Promotionsordnung in der im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 4 geltenden Fassung anzuwenden. Der Antrag nach Satz 2 muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 4 gestellt werden.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Juristenfakultät vom 11. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32, S. 15 bis 31) außer Kraft.
- (2) Der Promovierendenrat der Universität Leipzig wurde gemäß § 41 Abs. 10 Satz 3 SächsHSG vor Erlass dieser Promotionsordnung am 16. Januar 2025 angehört. Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 22. Januar 2025 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am 3. April 2025 genehmigt.

Leipzig, den 15. Mai 2025

Professor Dr. Katharina Beckemper
Dekanin der Juristenfakultät

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage 1
Muster Betreuungsvereinbarung
gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PromO

1. Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

- (Name, Vorname), Doktorandin oder Doktorand, und
- (Name, Vorname), Betreuerin oder Betreuer der Dissertation
- ggf. (Name, Vorname), weiterer Betreuer gemäß § 21 Abs. 2 / § 22 Abs. 4 Satz 1

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet: „...“.

2. Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die Beteiligten haben die folgenden Rechte und Pflichten:

a) Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Die Doktorandin oder der Doktorand versichert, unverzüglich und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Juristenfakultät der Universität Leipzig zu stellen.

b) Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans, Berichtsrhythmus

Die Doktorandin oder der Doktorand arbeitet in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus. Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, der Betreuerin oder dem Betreuer regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von ... Monaten vereinbart. Zwischenabgaben können vereinbart werden. Der Arbeits- und Zeitplan kann entsprechend des Fortschritts angepasst werden.

c) Umfang der Betreuung

Die Betreuerin oder der Betreuer ist verantwortlich für die Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan. Die Hinweise und Anregungen der Betreuerin oder des Betreuers sind durch die Doktorandin oder den Doktoranden in angemessener Form zu berücksichtigen. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer der Finanzierung. Sofern die Betreuung durch die Betreuerin oder den Betreuer nicht mehr gewährleistet werden kann, bemüht sich die Betreuerin oder der Betreuer um eine alternative Betreuung.

d) Vereinbarkeit von Dissertationsprojekt und Familie; Gleichstellung

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere wird durch die Betreuerin den Betreuer besonders unterstützt. Grundlage hierfür ist das Gleichstellungskonzept der Universität Leipzig. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich zur Vermeidung etwaiger Benachteiligungen von Doktorandinnen oder Doktoranden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

e) Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Beteiligten verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig vom 22. September 2022. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungieren Schlichter und die Ombudskommission der Universität Leipzig.

3. Konfliktlösung

Bei Konflikten zwischen den Beteiligten sollen diese versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, bestellt die Dekanin oder der Dekan einen nicht an der Betreuung beteiligte Hochschullehrerin oder

beteiligten Hochschullehrer der Juristenfakultät als Vermittlerin bzw. Vermittler. Kann auf Ebene der Fakultät keine Schlichtung herbeigeführt werden, so werden die gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellten Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses tätig.

4. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Beide Seiten können das Betreuungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung, insbesondere einer wiederholten Nichteinhaltung der Pflichten nach Ziff. 2 b) und c), ergeben. Der Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus wichtigem Grund soll ein persönliches Gespräch vorausgehen.

_____, den _____
Ort Datum

Doktorandin / Doktorand

Betreuerin / Betreuer

Anlage 2
Muster Erklärungen
gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 - 5 PromO

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Insbesondere erkläre ich, dass ich bei der Erstellung der Arbeit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne der Satzung der Universität Leipzig zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten habe.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- ...

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

zusätzlich im Falle des Unterliegens einer Berufsgerichtsbarkeit (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare) oder einer Disziplinar Gewalt (z.B. Richter, Soldaten, Beamte im Öffentlichen Dienst):

Gegen mich läuft weder ein berufsrechtliches/standesrechtliches/disziplinarrechtliches Verfahren noch hat ein solches in der Vergangenheit stattgefunden.